



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 53 (S. 496-497)**  
Titel **Unterrichtsgesetz (Änderung)**  
Ordnungsnummer **410.1**  
Datum 22.09.1996

[S. 496] Art. I

Das Unterrichtsgesetz vom 23. Dezember 1859 wird wie folgt geändert:

§ 174 a. Die Ausbildung an den Gymnasien dauert:

- a) an Gymnasien  
mit Anschluss an die 6. Klasse der Primarschule 6 Jahre
- b) an Gymnasien  
mit Anschluss an die 2. Klasse der Sekundarschule 4 Jahre
- c) am Liceo artistico 5 Jahre

Die Maturitätsprüfungen werden an den Gymnasien mit einer Dauer von 6 und 4 Jahren zu Beginn des darauffolgenden Schuljahres durchgeführt und spätestens Ende September abgeschlossen. Einzelne Prüfungen können vorgezogen werden. Am Liceo artistico wird die Maturitätsprüfung am Ende des letzten Schuljahres abgeschlossen.

Art. II

Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 22. September 1996

Zahl der Stimmberechtigten	762387
Eingegangene Stimmzettel	200947
Annehmende Stimmen	113788
Verwerfende Stimmen	79293
Ungültige Stimmen	1285
Leere Stimmen // [S. 497]	6581

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Unterrichtsgesetz (Änderung)» wird als vom Volke angenommen erklärt.



Zürich, den 11. November 1996

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Esther Holm

Der Sekretär:

Thomas Dähler

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/17.03.2015]